

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Vollziehungs-Rath

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Finanzcommision glaubt aber, nicht von der allgemeinen Regel abweichen zu müssen.

15. Sieben ein halb Mannwerk Neben, als der 2te Theil von dem Vogelsang bey Bингels: gesch. 468 3/4, verk. 475, überl. 6 1/4 Fr.

16. Drey Mannwerk Neben zu Bингels gelegen, die Länge Neben genannt: gesch. 150, verk. 375, überl. 225 Fr.

Von den Gütern von Gottstatt bleibt unverkauft das Schloss samt dabei gelegenen Liegenschaften, weil dem Vernehmen nach eine landwirthschaftliche Erziehungsanstalt allda errichtet werden soll; ein Theil dieser Güter hat auch die Schatzung nicht erreicht gehabt.

Das Rebgut von Alsermen folgt im Distr. Seeland.

#### Distr. Langenthal.

Das Schloß von Narwangen samt zudenenden Gebäuden und etwann 63 Fuch. Land: gesch. 82730, verk. 70750, mindergel. 11980 Fr.

Eine erste Schatzung, welche die Verw. Kammer bloß auf den Pachtzins von Fr. 1912, betrug Fr. 47500. In dieser Rücksicht, und da die zweyte Schatzung für zu hoch gehalten wird, wird demnach der Verkauf von der Vollziehung vorgeschlagen und auch von der Majorität der Finanzcommision, mit Ausnahme jedoch des Behndspitzers, angerathen; albdieweil hingegen die Minorität diese Veräußerung wegen der vortheilhaften Lage des Orts und der sich erzeugenden beträchtlichen Minderlösung, nicht ratificiren möchte.

(Der Rath ratifizirt den Gesamtverkauf.)

#### Distr. Burgdorf.

Das dortige Schloßdomaine kam wegen der Ansprüche der Gemeindeskammer von Bern nicht in die Versteigerung.

#### Distr. Zollikofen.

Die nämliche Bewandtniß hat es auch mit dem Schloß Narberg und den dazu gehörigen Gütern.

Distr. Seeland: zu Alsermen gelegen.

1. Eine Behausung samt 1 1/2 Mannw. Neben und Wiesengrund: gesch. 1625, verk. 1792 1/2, überlost 167 1/2 Fr.

Wegen nachstehenden 37 Stück Neben, welche ein Klosterrebgut von Gottstatt, ist überhaupt zu bemerken, daß sie sich in einem schlechten Zustand befinden. Die Verw. Kam. räth daher auf deren Verkauf an, selbst bei denjenigen wenigen Stücken, welche die Schatzung nicht gesetzten haben, was entweder ihrem Felsengrund oder dem kostbaren Unterhalt von Mauern zuschreiben ist.

Von Nr. 22. an sind alles Halbreben, die zwar überhaupt bloß die Schatzung gesetzten haben, meistens aber von den Lehenleuten selbst erstanden worden sind, und um so eher verkauft werden sollten, als wegen des Eigenthums derselben Schwierigkeiten gemacht werden sollten.

Da das Ganze eine beträchtliche Ueberloosung gewährt, so wird die Veräußerung aller dieser 37 Stücke von der Finanzcommision angerathen.

2. 5 Mannw. Neben, das lange Clos genannt: gesch. 875, verkauft 1085, überl. 210 Fr.

3. 5 Mannw. Neben, das dürre Clos genannt: gesch. 700, verk. 850, überl. 150 Fr.

4. 8 Mannw. Neben, der Tschiffel genannt: gesch. 612 1/2, verk. 857 1/2, überl. 245 Fr.

5. 3 Mannw. Neben, das Gummli genannt: gesch. 225, verk. 627 1/2, überl. 402 1/2 Fr.

6. 3 Mannw. Neben, in der Suppen genannt: gesch. 375, verk. 512 1/2, überl. 137 1/2 Fr.

7. 1 1/2 Mannw. Neben, das Sekeli genannt: gesch. 125, verk. 252 1/2, überl. 127 1/2 Fr.

8. 1/8 Fuch. Neben, das Pfaffenmannwerk genannt: gesch. 200, verk. 527 1/2, überl. 327 1/2 Fr.

9. 4 Mannw. Neben, in Schatun genannt: gesch. 200, verk. 130, mindergel. 70 Fr.

10. 3 Mannw. Neben, im Althaus genannt: gesch. 150, verk. 532 1/2, überl. 382 1/2 Fr.

11. 6 Mannw. Neben, als der halbe Theil von dem sogenannten Rein: gesch. 225, verk. 150, mindergel. 75 Fr.

12. 3 Mannw. Neben die obere Buri: gesch. 187 1/2, verk. 212 1/2, überl. 25 Fr.

13. 2 1/2 Mannw. Neben, das Kuntschit genannt: gesch. 125, verk. 265, überl. 140 Fr.

14. 1 Mannw. Neben, das obere Burgit genannt: gesch. 125, verk. 105, mindergel. 20 Fr.

(Die Forts. folgt.)

### Vollziehungs-Rath.

#### Beschluß vom 9. May.

Der Vollziehungsrath — Nach angehörttem Bericht seines Justizministers, über einen wesentlichen Drucksfehler, welcher sich in den deutschen Abdrücken des Artikels 13 des Gesetzes vom 31. Januar in Betreff der Kostenlichkeit der Grund- und Bodenzinsen, eingeschlossen hat;

**Beschließt:**

1. Nachstehende deutsche Abschrift des Artikels 13

des Gesches vom 31. Janer 1801 soll, als Verbesserung eines in demselben eingeschlichenen wesentlichen Druckschlers, gesetzt werden:

„Artikel 13. Alle übrigen Grund- und Bodenzins-schuldigkeiten hingegen sollen, so lange bis sie auf die Artikel 2 bis 8 beschriebene Weise losgekauft sind, alljährlich zu ihrer Verfallzeit entrichtet werden, wie von Alters her. Dem Zinspflichtigen ist jedoch gesattet, seinen Naturalzins in Geld zu bezahlen, wosfern er nemlich bis zum 31. Merz eines Jahrs sich erklärt, daß er nunmehr seinen Zins künftig bis zum Loskauf desseinen jährlich um denjenigen Mittelpreis in Geld zu entrichten willens sey, den die Verwaltungskammer jedes Cantons, zufolge des Article 3 zur Grundlage alljährlicher Loskäufe, jedes Jahr festsetzen wird.“

„In Fällen endlich u. s. w.“

2. Gegenwärtiger Beschlüß soll durch den Druck bekannt gemacht werden.

Folgen die Unterschriften.

## Mannigfaltigkeiten.

### Schulfest im Distrikt Hochdorf C. Luzern.

Gefeiert am 3. May 1801.

Seit Ostern hatten Bürger Hässiger, Schulinspector des Distrikts Hochdorf und Pfarrer daselbst, samt seinem Gehülfen B. Schärer, Pfarrer zu Wangen, die Tage bestimmt, an denen beyde in jede Schule ihres Distrikts kommen, und eine öffentliche Prüfung vornehmen würden. Alle Kinder erschienen an den bestimmten Tagen in der Schule, und unterwarßen sich freudig in Beyseyn des Ortspfarrers und ihres Lehrers, der Prüfung, welche mit ihnen über das Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Rechnen angestellt ward. B. Schulinspector lud an jedem Orte die Munizipalität ein, zur Anschaffung der Prämien einen kleinen Beitrag zu machen; überall ward seinen Wünschen entsprochen. Zugleich bestimmte er den 3ten May zur feierlichen Austheilung der Preise, und jede Munizipalität versprach ihm Deputirte aus ihrem Mittel zu dieser Feierlichkeit zu schicken. Die gleiche Einladung ließ er an alle Geistliche des Distrikts und der Nachbarschaft, an den Bezirksstatthalter und das Distriktsgericht ergehen, welches seine Einladung nicht nur annahm, sondern ihn auch durch einen Betrag unterstützte. Der bestimmte Tag (einer der frohesten seit

lange in seinem Distrikt) erschien; um 2 Uhr Nachmittags versammelten sich die 12 Schullehrer des Distrikts mit allen ihren Kindern, über 650 an der Zahl in Hochdorf, auf dem öffentlichen Platz in Reihen gestellt. Die öffentlichen Beamten und Geistlichen kamen im Pfarrhause zusammen. Als alles angeordnet war, wurden die Kinder auf dem Platze von den Geistlichen und Beamten, die Arm in Arm giengen, abgeholt, und mit türkischer Musik zur Kirche geführt.

Als die große Tempel mit Beamten, Kindern und einer Menge Zuschauer angefüllt war, sang man ein Lied, das B. Hässiger für diese Feierlichkeit verfertigt hatte, mit Begleitung der Orgel ab. Dann hielt der Schulinspector eine kleine Rede über die Vortheile der Schulen, in Rücksicht auf Religion, Staat und häusliches Glück; dankte den öffentlichen Beamten für ihren Eifer, den Eltern für ihre Bereitwilligkeit, den Lehrern für ihren Fleiß, undmunterte die Kinder auf, sich zu dem heran zu bilden, was Gott, Vaterland und Eltern von ihnen erwarten ic. — B. Pfarrer Schärer hielt eine rührende Anrede an die Kinder, warnte sie vor Müßiggang, Stolz, Härte ic. — Dann rief er die Schule auf, an welche die Reihe kam, jedem Lehrer ward öffentlich Lob oder leichter Tadel, wie er es verdiente, zugethieft, und eine kurze Schilderung von dem, was die Kinder gethan oder versäumt hatten, gemacht: dann las B. Schärer die Namen der Kinder nach der Ordnung ihrer an den Tag gelegten Kenntnisse bey der Prüfung. Den ersten gab man zum Geschenke gute Bücher, z. B. Bauernfreunde, Rechnungsbücher, gute Gebetsbücher von Fais und Mack, Evangelien von Braun, Fischers neues Testament, Muratori'seine Andacht, Fidoric. — Den übrigen Fais Erzählungen für Kinder, Leben Jesu ic., Galura ic. — so, daß sich die Summe der Prämien über 90 Gl. belief. Es läßt sich ohne Bemerkung einsehen, warum fast lauter religiöse Bücher gewählt wurden. Alles lief zur Freude der Lehrer und Kinder, der Pfarrer und Beamten, der Eltern und Zuschauer ab, und that die schönste Wirkung. Der Schulmeister zu Hochdorf zeichnete sich dadurch aus, daß er als ein 70jähriger Mann noch in's Schullehrer Seminar gieng, und als ein Greis noch immer sich nicht schämt zu lernen, wie man Kinder lehren soll. Dem Schulmeister zu Inwil gab man den Vorzug vor allen; aber den besten Preis verdiente und erhielt die liebe sanfte Lehrerin im Rhein, die noch ein Kind, das Lehramt mit ihrem Vater theille.